

Vereinfachte Forderungsbetreibung Österreich

Übersicht

1. Einleitung
2. Zahlungsbefehl – österreichisches Recht
3. Implementierung des Europäischen Zahlungsbefehls in das österreichische Recht
4. Geringfügige Sachen im österreichischen Zivilprozessrecht
5. Implementierung des Europäischen Bagatellverfahrens in das österreichische Recht
6. Vollstreckung in Österreich

1. Einleitung

1.1. Jeder Gläubiger ist bestrebt, seine Geldansprüche schnell und kostengünstig durchzusetzen. Das „klassische“ System der Anspruchsdurchsetzung ist zweistufig aufgebaut: Zunächst ist – im Erkenntnisverfahren – die Berechtigung des behaupteten Anspruchs zu prüfen und, wenn dies bejaht wird, der Schuldner zur Zahlung zu verurteilen. Leistet der Schuldner noch immer nicht, ist in einer zweiten Stufe – dem Zwangsvollstreckungsverfahren – das Geschuldete zwangsweise einzubringen.

Die Erfahrungen der Praxis zeigen, dass die Schuldner in einer sehr großen Anzahl von Betreuungsfällen die behauptete Forderung nicht bestreiten, sodass das Gericht in einem „einseitigen“ Verfahren zu entscheiden hat. Die Untätigkeit des Schuldners beruht sehr häufig auf dem Wissen, den eingeklagten Betrag tatsächlich zu schulden. Freilich ist nie auszuschließen, dass die Untätigkeit des Schuldners damit zu erklären ist, dass er aufgrund eines nicht in seiner Sphäre liegenden Fehlers vom Verfahren keine Kenntnis erlangt hat: Eine immanente Grenze der Vereinfachung und Beschleunigung liegt in der Wahrung des rechtlichen Gehörs.

Für diejenigen Fälle, in denen die beklagte Partei den Anspruch der klagenden Partei bestreitet, ergibt sich die Frage, ob bei geringen Streitwerten der Aufwand zu rechtfertigen ist, der im „Standardverfahren“ zu leisten ist: Ist das Standardverfahren sehr aufwändig, so ergibt sich ein zweifacher rechtspolitischer Ansatz. Er besteht einerseits darin, das Standardverfahren zu vereinfachen (und zu modernisieren),

andererseits aber auch vereinfachte Verfahren zu schaffen. Die zweite Alternative wird vor allem dann zu verfolgen sein, wenn eine Gesamtreform auf große Widerstände stößt. Freilich kann aus – gegenüber dem Standardverfahren – modernen und einfacheren Sonderverfahren ein Impetus zur Gesamtreform ausgehen: Was als Verfahrensvereinfachung erdacht und erprobt wurde kann sodann zum Allgemeingut des Standardverfahrens werden. Freilich werden damit Verfahrensvereinfachungen für kleine Streitwerte nicht völlig überflüssig. Jedoch ist es auf der Grundlage eines einfachen, schnellen und ökonomischen

Standardverfahrens nicht mehr nötig, Verfahrensvereinfachungen für kleine Streitwerte als Sonderverfahren zu etablieren. Dies zeigt jedenfalls die österreichische Rechtsentwicklung.

1.2. Bereits das Standardverfahren des österreichischen Zivilprozessrechts ist in besonderem Ausmaß am Grundsatz der Prozessökonomie und der Verfahrensbeschleunigung orientiert. Dieses Verfahren beruht im Kern auf Reformen am Ende des 19. Jahrhunderts.¹ Im Mittelpunkt steht die Zivilprozessordnung (ZPO) vom 1.8.1895 RGBI 1895/113. Selbstverständlich wurde dieses Gesetz vielfach geändert, wobei jedoch weder die Grundstruktur noch die Grundwertungen verloren gegangen sind. Nach wie vor stehen Einfachheit, Schnelligkeit, Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit Rechtsunkundiger und hohe Richtigkeitsgewähr im Mittelpunkt.² Diese Elemente machen verständlich, dass dem Hintergrund eines solchen Standardverfahrens kein besonderer Bedarf nach weiter vereinfachten und beschleunigten Sonderverfahren besteht. Typischerweise hat ein Sonderverfahren, nämlich das (nicht mit dem Mahnverfahren zu verwechselnde) Mandatsverfahren derart an Bedeutung verloren, dass es im Jahr 2009 aufgehoben wurde.³

¹ Hierzu und zur weiteren Entwicklung: *Fasching* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen, I Rz 1 ff; *Fasching*, Lehrbuch Rz 32 ff; *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht Rz 2 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht Rz 25 ff; *Schoibl*, Die Entwicklung des österreichischen Zivilverfahrensrechts (1987)

² Allgemein zu den prägenden Elementen des österreichischen Zivilprozessrechts die in der vorigen FN Genannten; vertiefend *Sprung*, Die Grundlagen des österreichischen Zivilprozessrechts, ZZP 90 (1977) 380; *derselbe*, Die Ausgangspositionen der österreichischen Zivilprozessualistik und ihr Einfluss auf das deutsche Recht, ZZP 92 (1979) 4

³ ZVN 2009. Das Wechselmandatsverfahren wurde beibehalten, hat jedoch nur noch geringe praktische Bedeutung.

Erfreuliche Folge dieser Grundhaltung ist das weitgehende Fehlen komplizierter (und die Zügigkeit des Verfahrens hemmender) Abgrenzungen zwischen Standardverfahren und Sonderverfahren. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass jede Variante der Abgrenzung verfahrensrechtlicher Anwendungsbereiche Streitfragen heraufbeschwört, die von überlasteten Gerichten oder unwilligen Schuldner dankbar aufgegriffen werden und damit die zügige Erledigung der Streitsache zu hemmen geeignet sind. Diese Gefahr ist dann besonders ausgeprägt, wenn die Abgrenzung nach Materien erfolgt: Die Grenzen lassen sich kaum ohne weiteres eindeutig ziehen.

1.2.1. Dieser Einsicht entspricht es, dass das österreichische Mahnverfahren nicht auf bestimmte Materien beschränkt ist. Es gibt nur eine einzige zentrale Anwendungsvoraussetzung, nämlich den Anspruch auf einen Geldbetrag der eine Obergrenze (nunmehr € 75.000) nicht überschreitet.⁴

Nicht ohne weiteres zu rechtfertigen sind Bestimmungen nationaler Prozessrechte, die dem Kläger ein Wahlrecht zwischen einem besonders rationellen und einem weniger rationellen Verfahren geben. Folgerichtig wurde am Ende des 20. Jahrhunderts in Österreich das Recht des Klägers beseitigt, bei der Verfahrenseinleitung zwischen Mahnverfahren und allgemeinem Verfahren zu wählen: Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, ist das Mahnverfahren anzuwenden. Der moderne österreichische Weg liegt also darin, als rationell erkannte Verfahrensregeln zu verallgemeinern und nicht bloß als Alternative zu fortlebendem weniger rationellen Recht anzubieten. Ein Restbestand eines solche Wahlrechts findet sich im Wechselmandatsverfahren.⁵

1.2.2 Eine ähnliche Entwicklung hat auch in dem Bereich stattgefunden, die man heute als „small claims“ bezeichnet, früher aber Bagatellverfahren genannt hat: Ein beschleunigtes Verfahren in geringwertigen Angelegenheiten ist rechtspolitisch so lange gerechtfertigt, als ein nicht mehr zeitgemäßes, retardierendes Standardverfahren besteht. Dieses wurde bereits durch die Reform des Jahres 1898 formell beseitigt, der Sache nach jedoch in vielen Belangen verallgemeinert. Danach

⁴ Auf die Einzelheiten ist unten zurückzukommen.

⁵ Zum Verhältnis dieses Verfahrens zum Mahnverfahren siehe noch unten.

gab es nur noch einige Sonderbestimmungen für geringfügige Rechtsstreitigkeiten, aber kein Bagatellverfahren im technischen Sinn. Auch diese Sonderbestimmungen wurden im Lauf der Zeit als überflüssig gestrichen. An ihre Stelle sind einige Bestimmungen des allgemeinen Zivilprozessrechts getreten, die auf kleine Streitwerte abstellen.⁶

1.2.3. Verfahrensbesonderheiten für Angelegenheiten der Konsumenten sind beim Entwicklungsstand des österreichischen Zivilprozessrechts entbehrlich. Es genügen Schutzbestimmungen im Zuständigkeitsrecht (§ 14 KSchG); es gibt Ähnlichkeiten mit Art 15 bis 17 EuGVVO.

1.3.1. Aus der Perspektive der internationalen Rechtsverfolgung ist allerdings eine stärker differenzierende Sicht angebracht: Die Schaffung vereinfachender und beschleunigender Sonderverfahren in Gestalt von EU-Verordnungen ist derzeit wohl die einzige Erfolg versprechende Methode zur weiteren Erleichterung des grenzüberschreitenden Prozessierens und Vollstreckens. Das Ausmaß des Bedarfs nach solchen Verfahren ist freilich von Land zu Land verschieden: Ob diese europäisierten Verfahren gegenüber dem landeseigenen Standardverfahren oder dessen Sonderverfahren für die Forderungsbetreibung dann zu bevorzugen sind wenn Wahlmöglichkeiten bestehen, hängt wesentlich von der landeseigenen Verfahrensstruktur ab. Soweit allerdings die notwendige Motivation des Gerichtspersonals mangelt, soweit die persönlichen und sachlichen Ressourcen der staatlichen Gerichte nicht ausreichen, kann auch die Europäisierung eines Erkenntnisverfahrens die Verhältnisse nicht bessern.

Eine Gemeinsamkeit der hier zu besprechenden Verfahren nach der EuMahnVO und der EuBagatellVO liegt darin, dass in den Mitgliedsstaaten aus den nach diesen Verordnungen geschaffenen Titeln die Zwangsvollstreckung erfolgen darf, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung bedarf⁷. Aus der Sicht derjenigen Staaten, in denen die nach der EuGVVO derzeit noch notwendigen Vollstreckbarerklärungen schnell und problemlos erfolgen, ist in den Eintreibungsfälle der praktische Vorteil nicht allzu

⁶ Die Einzelheiten werden später erörtert.

⁷ Auf die übrigen Teilbereiche, in denen eine Vollstreckbarerklärung nicht mehr nötig ist, insb auf die EuVTVO ist hier nur hinzuweisen.

groß. Anders ist das dann, wenn organisatorische Defizite im Vollstreckungsstaat vorliegen, sodass dort Vollstreckbarerklärungen eine längere Zeitspanne erfordern.

1.3.2. Gewiss ist das Nebeneinander zivilverfahrensrechtlicher Eu-Verordnungen insoweit nicht unproblematisch, als diese in manchen wichtigen Details voneinander abweichen. Beim derzeitigen Stand der Entwicklung, auch in gesetzestechnischer Hinsicht, ist es daher verständlich – und für den Gläubiger mitunter sehr nützlich – dass es keine Hierarchie der Verordnungen gibt, sondern zahlreiche, manchmal auch schwer überschaubare Wahlmöglichkeiten bestehen.

2. Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens⁸ (im Folgenden „EuMahnVO“) und der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.7.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen⁹ (im Folgenden „EuBagatellVO“) bedürfen der innerstaatlichen Umsetzung. Hiezu hat der österreichische Gesetzgeber im Zuge der Zivilverfahrens-Novelle 2009 (ZVN 2009) BGBl I 2009/30 zwei neue Bestimmungen in die ZPO¹⁰ (§§ 252 und 548) eingefügt.¹¹ Beide enthalten ergänzende Bestimmungen insbesondere zu den Bereichen in denen die EuMahnVO und die EuBagatellVO ausdrücklich auf das nationale Verfahrensrecht verweisen.

⁸ ABI L 399, 1 vom 30.12.2006 idgF.

⁹ ABI L 199, 1 vom 31.7.2007 idgF.

¹⁰ Gesetz vom 1.8.1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl 1895/113 idgF.

¹¹ Die notwendige Anpassung des österreichischen Rechtes war zwar rechtzeitig durch den Ministerialentwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2008 (ZVN 2008) in Aussicht genommen worden, jedoch unterblieb die Verabschiedung wegen des vorzeitigen Endes der 23. Gesetzgebungsperiode. § 548 ZPO idF ZVN 2009 ist mit 1.4.2009 (Art XIV Abs 1 ZVN 2009), § 252 ZPO idF ZVN 2009 mit 1.7.2009 (Art XIV Abs 2 ZVN 2009) in Kraft getreten. - Die Motive sind den Erläuterungen zur Regierungsvorlage (ErläutRV) zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP zu entnehmen.

2. Zahlungsbefehl – österreichisches Recht

2.1. Charakteristik

Bereits an dieser Stelle ist festzuhalten, dass österreichisches und europäisches Mahnverfahren viele Gemeinsamkeiten aufweisen¹². Die wohl wichtigste ist, dass beide Verfahren einstufig und nicht beweispflichtig sind. Auf die dennoch bestehenden, nicht unerheblichen Unterschiede wird in der Folge eingegangen¹³.

2.2. Rechtsentwicklung

2.2.1. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 244 bis 251 und 448 ZPO. Sie bilden den vorläufigen Endpunkt einer Rechtsentwicklung, die in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingesetzt hat.

2.2.2. Diese Rechtsentwicklung war von der Reformbedürftigkeit des damals geltenden Zivilprozessrechts geprägt: Stammgesetze waren die Allgemeine Gerichtsordnung vom 1.5.1781¹⁴ und die (sich von ihr nur wenig unterscheidende) Allgemeine Gerichtsordnung vom 19.12. 1796¹⁵.

Im Rahmen der Bestrebungen, das Zivilprozessrecht durch Teilreformen den Zeitbedürfnissen anzupassen, ohne jedoch die als unerlässlich angesehene Gesamtreform zu blockieren, erlangten zwei vom damaligen Justizminister Julius Glaser initiierte, am 27.4.1873 beschlossene Gesetze besondere Bedeutung: Das

¹² Vgl. *Mayr*, Das europäische Mahnverfahren und Österreich, JBl 2008, 503 (504); *Rechberger*, Das Europäische Mahnverfahren aus Österreichischer Sicht, in *König/Mayr* (Hrsg.), Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (2009) 25 (27).

¹³ Siehe dazu und zum Folgenden auch *Weber/Fucik*, Das österreichische und das Europäische Mahnverfahren – Die wesentlichen Unterschiede, ÖJZ 2008/88, 829; *Zangl*, Österreichisches und Europäisches Mahnverfahren, Zbornik Pravne fakultete Univerze v Mariboru IV/1 (2008) 273.

¹⁴ JGS 13.

¹⁵ JGS 329. Sie wird meist als Westgalizische Gerichtsordnung bezeichnet; von dieser wichen die „tirolische“ und die „italienische“ Gerichtsordnung nur geringfügig ab. Vgl. zu den Einzelheiten *Petschek/Stagel*, Der österreichische Zivilprozess (1963) 20 ff. und *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. (1990) Rz 34.

eine ist das (später zu besprechende) Gesetz über das Bagatellverfahren¹⁶, das andere das Mahngesetz¹⁷.

Das Mahngesetz erlaubte es dem Kläger bis zur (relativ hohen) Streitwertgrenze von 200 Gulden, entweder nur einen Zahlungsbefehl zu beantragen oder diesen Antrag mit der Erhebung der Klage zu verbinden. Es handelte sich um ein fakultatives, nicht beweisunterlegtes Verfahren.

Nur das Bagatellgesetz wurde in allen im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern („Cisleithanien“) eingeführt. Hingegen unterblieb die Einführung des Mahngesetzes in Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien.

2.2.3 Dies ist die Ursache dafür, dass das Mahnverfahren nicht in ZPO vom 1.8.1895¹⁸ integriert wurde. Man meinte nämlich auch noch am Ende des 19. Jahrhunderts, das Mahnverfahren auf die eben erwähnten Gebiete nicht ausdehnen zu können, da dieses Verfahren „gegenüber einer weniger achtsamen Bevölkerung leicht missbraucht werden kann“¹⁹. Daher wurde das Mahngesetz von 1873 aufrecht erhalten und an die ZPO angepasst (Art XXVIII EGZPO).²⁰ Der fakultative Charakter des Mahnverfahrens wurde beibehalten.

2.3. Die gesellschaftlichen und sozialen Verhältnisse haben sich geändert. In mehreren Schritten wurde das Mahnverfahren von einem fakultativen zu einem (bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen) obligatorischen Vorverfahren, dessen Anwendungsbereich in zwei Richtungen erweitert wurde: Einerseits durch die Ausdehnung auf das Gerichtshofverfahren, andererseits durch wesentliche Steigerungen der Wertgrenze. Hauptgründe für den in der Praxis bewährten und von Gerichten und Rechtsberufen gleichermaßen geschätzten Ausbau des Mahnverfahrens zum quantitativ wichtigsten Vorverfahren der ZPO war und ist die besondere Eignung zum effektiven Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung

¹⁶ RGBI 1873/66

¹⁷ RGBI 1873/67

¹⁸ RGBI 1895/113

¹⁹ Motive zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen, 12

²⁰ Der Anwendungsbereich des Mahngesetzes wurde durch Art V der 1. Gerichtsentlastungsnovelle 1914 RGBI 118 auf Galizien, Bukowina und Dalmatien ausgedehnt, wobei der für die Anwendbarkeit maßgebliche Grenzbetrag niedriger angesetzt war als in den Gebietsteilen, in denen das Mahngesetz bereits gegolten hatte.

und Möglichkeit in denjenigen Fällen, in denen der Beklagte nicht streitwillig ist, in einem schriftlichen Verfahren einen Vollstreckungstitel (den Zahlungsbefehl) zu erlangen. Denn die Alternative hierzu – das Versäumnisurteil – setzt die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung und deren Besuch durch den Kläger (oder dessen Bevollmächtigten) allein zu dem Zweck voraus, das Versäumnisurteil zu beantragen. Damit ist ein Zeitaufwand verbunden, den man im Mahnverfahren vermeiden kann. In den Fällen aber, in denen der Beklagte streiten will, ist sein Rechtsschutz, insbesondere das rechtliche Gehör im gleichen Umfang gewahrt wie im Verfahren außerhalb des Mahnverfahrens.

2.3.1. Die Integration des Mahnverfahrens in die ZPO mit dem Ziel, es obligatorisch zu machen, erfolgte mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983, BGBl 1983/135, die an sich am 1.5.1983 in Kraft trat.

Nach der Zivilverfahrens-Novelle 1983 war das Mahnverfahren (wie zuvor schon das Mahngesetz) im Wesentlichen nur vor den Bezirksgerichten und vor den Arbeits- und Sozialgerichten anzuwenden. Wichtig ist, dass der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl weiterhin keiner Begründung bedurfte.

Aufgrund einer Übergangsbestimmung blieb das nun in die ZPO legislativ integrierte Mahnverfahren jedoch bis Ende 1985 fakultativ.

Seit 1.1.1986 ist das Mahnverfahren bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zwingend anzuwenden; es ist nicht mehr von einem einschlägigen Antrag des Klägers abhängig und kann von diesem auch nicht ausgeschaltet werden.

2.3.2. Die Zivilverfahrens-Novelle 2002, BGBl I 2002/76 hat das Mahnverfahren auf das Gerichtshofverfahren ausgedehnt. In diesem Bereich ist der Einspruch begründungsbedürftig; er hat Gleiches zu enthalten wie eine Klagebeantwortung.²¹

²¹ Vgl dazu insbesondere *Kodek in Fasching/Konecny*, III/2 (2004) Vor § 244 Rz 14 ff.

Der im Jahr 1983 mit € 30.000 festgesetzte Grenzbetrag blieb unverändert. Erst seit dem Jahr 2009 beträgt er € 75.000²².

2.4. Anwendungsbereich

2.4.1. Der – wie gesagt – obligatorische Zahlungsbefehl ist zu erlassen, wenn die Voraussetzungen des § 244 ZPO erfüllt sind. Diese Bestimmung hat folgenden Wortlaut:

§ 244. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 75 000 Euro nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 555 bis 559).

(2) Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. die Forderung nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthaltsort ist;
3. der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat;
4. die Klage unzulässig ist.

2.4.2. Der Charakter als obligatorisches Verfahren wird durch § 244 Abs 1 ZPO nur insoweit relativiert, als der Kläger in Wechsel- und Scheckangelegenheiten die Erlassung eines Zahlungsauftrags beantragen kann²³. Ein solcher Antrag ist in eine Klage einzubetten (Wechselmandatsklage, § 555 ZPO). Anders als das Mahnverfahren ist dieses Verfahren beweisunterlegt; der Kläger muss den Wechsel und die übrigen anspruchsbegründenden Urkunden im Original vorlegen. Liegen die

²² Budgetbegleitgesetz 2009 BGBl I 2009/52.

²³ Näheres zum Verfahren in Wechsel- und Scheckangelegenheiten: *Klicka in Fasching/Konecny*, IV/1, §§ 555 bis 559; *Kodek in Rechberger*, §§ 555 bis 559; *Rechberger/Simotta*, Rz 1120 bis 1124; *Kodek/Mayr*, Rz 1043 bis 1047. – Der praktisch nicht mehr sehr wesentliche Zahlungsauftrag in Wechsel- und Scheckangelegenheiten ist der letzte Rest des Mandatsverfahrens,.

gesetzlichen Voraussetzungen vor, erlässt das Gericht einen Zahlungsauftrag und trägt dem Beklagten auf, binnen 14 Tagen zu leisten oder (begründete) Einwendungen zu erheben. Erhebt der Beklagte rechtzeitig und ordnungsgemäß Einwendungen, ist über die Klage zu verhandeln und mit Urteil zu entscheiden, ob der Zahlungsauftrag aufgehoben wird oder in Kraft bleibt. Anders als im Mahnverfahren tritt der Zahlungsauftrag nicht durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft.

2.4.3. Von größerer praktischer Bedeutung ist das Verhältnis des § 244 Abs 1 ZPO zum Europäischen Mahnverfahren.

Die Vorschriften über das österreichische Mahnverfahren (der §§ 244 bis 251 und § 448 ZPO) sind von der Einführung des Europäischen Mahnverfahrens unberührt geblieben. Somit ist es denkbar, dass der Kläger zwischen zwei Verfahrenssystemen wählen kann. Das ist etwa dann der Fall, wenn der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich, der Kläger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EuMahnVO hat: Denn der nach Art 3 EuMahnVO nötige Auslandsbezug ist auch in einem solchen Fall erfüllt, in dem auch ein österreichisches Mahnverfahren zulässig wäre. Entscheidet sich ein solcher Kläger für das gerichtliche Verfahren nach österreichischem autonomen Recht, ist bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (zwingend) ein österreichischer Zahlungsbefehl zu erlassen ist. Beantragt der Kläger hingegen ein Vorgehen nach der EuMahnVO, so darf auch dann, wenn die (übrigen) Voraussetzungen des § 244 ZPO erfüllt sind, kein österreichischer Zahlungsbefehl erlassen werden: Das österreichische Mahnverfahren ist zwar weiterhin obligatorisch, jedoch im Verhältnis zum Europäischen Mahnverfahren subsidiär.²⁴

2.4.4. Der Tatbestand des § 244 Abs 1 Z 1 ZPO ist insbesondere dann erfüllt, wenn das angerufene Gericht sachlich oder örtlich unzuständig ist. (Nach österreichischem Recht hat das Gericht gem § 41 JN sogleich nach Einlangen der Klage seine Zuständigkeit von Amts wegen zu prüfen und, wenn es schon nach den Klagsangaben unzuständig erscheint, die Klage mit Beschluss zurückzuweisen.) Weitere Zurückweisungsgründe sind unter anderem die Streitanhängigkeit, die

²⁴ Vgl. *Weber/Fucik*, ÖJZ 2008/88, 829 FN 2; siehe auch *Zangl*, Zbornik IV/1, 273 (285).

Einmaligkeitswirkung der Rechtskraft, die Unzulässigkeit des Rechtswegs und (soweit sich aus der Auslegung europarechtlicher Normen nichts anderes ergibt) der Mangel der internationalen Zuständigkeit.

Ist die Klage nicht unzulässig, fehlen jedoch die Voraussetzungen für die Erlassung eines Zahlungsbefehls, ist die Klage nicht zurückzuweisen, sondern eine Tagsatzung auszuschreiben.²⁵ Die Klage ist also nach den außerhalb des Mahnverfahrens anzuwendenden Verfahrensbestimmungen zu behandeln.

2.4.5 Der sachliche Anwendungsbereich des österreichischen Mahnverfahrens gegenüber dem europäischen ist insoweit enger, als in Österreich eine Betragsgrenze (derzeit von € 75.000) besteht, während es nach der EuMahnVO keine betragliche Beschränkung gibt.

Abgesehen von dieser Betragsgrenze ist der sachliche Anwendungsbereich des österreichischen Mahnverfahrens wesentlich weiter: Das österreichische Recht enthält im Gegensatz zu Art 2 Abs 2 lit d EuMahnVO keine Beschränkung auf bestimmte Anspruchsgrundlagen. Für die Praxis liegt die Hauptbedeutung dieses Unterschieds darin, dass das österreichische Mahnverfahren (seit jeher) auch auf außervertragliche Ansprüche anzuwenden ist.²⁶ Zu erwähnen ist, dass auch Arbeitsrechtssachen erfasst sind (§ 56 iVm § 50 ASGG).²⁷

2.4.6. Aus internationaler Sicht ist wichtig, dass gem § 244 Abs 2 3 ZPO ein Zahlungsbefehl nicht erlassen werden darf, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat.

Hat der Antragsgegner seinen (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Österreich, so kann er vor einem österreichischen Gericht zwar nicht im österreichischen Mahnverfahren, jedoch unter der Voraussetzung, dass mindestens eine der Parteien ihren (Wohn-)Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen

²⁵ Fucik in Rechberger, Komm § 244 ZPO Rz 6.

²⁶ Nach der EuMahnVO sind außervertragliche Ansprüche nur dann erfasst, wenn diese sind bereits Gegenstand einer Vereinbarung oder eines Schuldanerkenntnisses sind oder wenn es sich dabei um bezifferte Forderungen aus gemeinsamem Eigentum an unbeweglichen Sachen handelt.

²⁷ Zangl, Zbornik IV/1, 273 (275); Kloiber, Das Europäische Mahnverfahren – Die VO (EG) 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens, ZfRV 2009/12, 68 (69).

(auch im selben) Mitgliedstaat als Österreich hat, im Europäischen Mahnverfahren in Anspruch genommen werden, sodass durch dieses aus österreichischer Sicht insoweit eine Lücke geschlossen wird.

Die seit dem Jahr 1997 bestehende Regelung²⁸, wonach der Auslandswohnsitz des Beklagten die Erlassung eines Zahlungsbefehls unzulässig macht, hängt mit den Schwierigkeiten zusammen, die sich aus Art 20 LGVÜ (nunmehr Art 26 EuGVVO) in einem einstufigen Mahnverfahren ergeben: Denn nach diesen Bestimmungen ist dem Beklagten Gelegenheit zu geben, sich in das Verfahren einzulassen.²⁹ Allerdings ist dieser Ausschluss auch dann zu beachten, wenn der Beklagte seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Drittstaat hat.

Es ist auch dann, wenn man Missbräuche ausblendet, in der Praxis unvermeidbar, dass sich erst nach der Erlassung eines Zahlungsbefehls herausstellt, dass der Beklagte entgegen den Angaben in der Klage schon vor der Klagseinbringung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt hat. Die Rechtsfolgen sind umstritten und noch nicht abschließend geklärt. Nach einer Ansicht hat das Gericht, das anlässlich eines Antrags auf Auslandszustellung vom Zulässigkeitsmangel erfährt, den Zahlungsbefehl von Amts wegen aufzuheben und das ordentliche Verfahren einzuleiten.³⁰ Nach einer anderen hat das Gericht die Zustellung in das Ausland anzuordnen.³¹

2.5. Örtliche und sachliche Zuständigkeit

Das österreichische autonome Zuständigkeitsrecht enthält weder für die Erhebung der Mahnklage noch für die Bewilligung des Zahlungsbefehls Sonderbestimmungen. Insbesondere gibt es im Mahnverfahren nach der ZPO kein spezialisiertes Mahngericht.³² Ein praktischer Bedarf für eine Änderung ist nicht erkennbar; die Regelung hat sich bewährt und bereitet auch in internationalen Zusammenhängen keine speziellen Schwierigkeiten.

²⁸ WGN 1997 BGBl I 1997/140

²⁹ Einzelheiten bei Kodek in *Fasching/Konecny* § 244 ZPO Rz 65 bis 67 mwN

³⁰ Kodek in *Fasching/Konecny* § 244 ZPO Rz 74 mit ausführlichen Nachweisen.

³¹ *Fucik* in *Rechberger*, Komm § 244 ZPO Rz 4; LG Feldkirch 4 R 72/06b.

³² Anders ist dies – worauf noch zurückzukommen ist - beim europäischen Mahnverfahren (§ 252 Abs 2 ZPO).

2.6. Vertretung durch Rechtsanwälte

Für die Erhebung einer Mahnklage gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Verpflichtung, sich durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. In allgemeinen Zivilsachen und in Handelssachen müssen sich die Parteien vor den Gerichtshöfen erster Instanz (Landesgerichte und Handelsgericht Wien) in jeder Lage des Verfahrens von Rechtsanwälten vertreten lassen; es besteht absolute Anwaltpflicht. Vor den Bezirksgerichten besteht Vertretungspflicht, wenn die Sache aufgrund ihres Streitwerts vor diese Gerichte gehört (Wertzuständigkeit) und der Streitwert € 5.000 übersteigt. Allerdings besteht im Verfahren vor den Bezirksgerichten (nicht aber vor den Gerichtshöfen) für die Erhebung des Einspruchs niemals absolute Anwaltpflicht.

2.7. Verfahrensablauf³³

2.7.1. Wie jede andere Klage ist auch die Mahnklage nach Einlangen bei Gericht einer ersten Prüfung (Vorprüfung) zu unterziehen. Leidet die Klage an keinem Formgebrehen und ist auch kein anderes Hindernis für eine positive Erledigung im Mahnverfahren zu erkennen, erlässt das Gericht ohne Anhörung der Gegenpartei den Zahlungsbefehl und veranlasst die Zustellung einer Ausfertigung (zunächst nur) an den Beklagten. Die Ausfertigung wird in der Regel unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung erstellt; in einem solchen Fall wird der Inhalt der Klagsschrift in die Ausfertigung übernommen, sodass die Übermittlung zweier Schriftstücke (einerseits Klagsschrift, andererseits gesonderter Zahlungsbefehl) unterbleiben kann.

Der Zahlungsbefehl enthält den Auftrag an den Beklagten, entweder binnen 14 Tagen Kapital, Zinsen und Kosten zu zahlen oder binnen vier Wochen Einspruch zu erheben. Dieser bedarf, wie erwähnt, im Verfahren vor den Bezirksgerichten und vor den Arbeits- und Sozialgerichten keiner Begründung. Im sonstigen Gerichtshofverfahren hat sein Inhalt dem einer Klagebeantwortung zu entsprechen; notwendig sind anwaltliche Vertretung, tatsächliches Vorbringen, Beweisanbote und

³³ Der Verfahrensablauf wird – dem Zweck der Arbeit gemäß – in seiner Grundstruktur dargestellt; auf ein Referat möglicher Komplikationen wird hier verzichtet.

der Antrag auf Abweisung der Klage als unbegründet, allenfalls der Zurückweisung der Klage als unzulässig.

2.7.2. Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl kraft Gesetzes außer Kraft; es ist das ordentliche Verfahren einzuleiten. Das Gericht hat, wenn der Einspruch rechtzeitig und ordnungsgemäß ist, eine vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen. Es kann, wenn Anwaltpflicht besteht, aber auch dann, wenn sie nicht vorliegt, die Parteien jedoch dennoch anwaltlich vertreten sind, Aufträge zu Erstattung von Schriftsätzen zwecks Vorbereitung der genannten Tagsatzung erteilen. Das ist freilich keine Besonderheit des Verfahrens, das dem Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl nachfolgt, sondern eine Regelung, die auch außerhalb des Mahnverfahrens anzuwenden ist. Diese Art der Verhandlungsvorbereitung ist ein wichtiges und wertvolles Mittel zur Verfahrenskonzentration. Auch das weitere Verfahren ist durch keine auf die Einleitung durch Mahnklage rückführbare Besonderheit gekennzeichnet.

Da der Zahlungsbefehl durch die Einspruchserhebung außer Kraft getreten ist, ist auf ihn im Urteil nicht zurückzukommen.³⁴

2.7.3 Hat der Beklagte rechtzeitig Einspruch erhoben, versäumt er aber die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung, kann gegen ihn auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil erlassen werden. Basis sind die für wahr zu haltenden Tatsachenbehauptungen des Klägers und das Klagebegehren. Eingaben des Beklagten (begründeter Einspruch, sonstiger Schriftsatz) dürfen nicht berücksichtigt werden. Zunächst ist nur dem Beklagten eine Ausfertigung des Versäumungsurteils zuzustellen. Er kann dieses Urteil mit Berufung bekämpfen; in der Sache selbst kann in der Berufung keine neuen Tatsachen, Beweismittel und Einwendungen geltend machen. Auch ist in diesen Fällen ein Widerspruch gegen das Versäumungsurteil unzulässig. Beruht die Säumnis auf einem unvorhergesehen oder unabwendbaren Ereignis, so hilft die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ab. Bekämpft der Beklagte das Versäumungsurteil nicht, wird dieses rechtskräftig. Der Kläger erhält sodann eine vollstreckbare Ausfertigung des Versäumungsurteils;

³⁴ Anders ist die Lage im Wechselmandats- und im Bestandverfahren. In diesen Verfahren ist im Urteil auszusprechen, ob der Wechselzahlungsauftrag bzw die gerichtliche Kündigung aufrecht erhalten werden oder ob diese Akte aufgehoben und das Klagebegehren abgewiesen wird.

auf der Ausfertigung ist der Vermerk angebracht, dass das Urteil keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.³⁵

2.8. Hat der Beklagte keinen Einspruch erhoben, so wird der Zahlungsbefehl rechtskräftig. Dem Kläger wird sodann eine vollstreckbare Ausfertigung des Zahlungsbefehls.

2.9. Eine gewisse praktische Bedeutung haben Fälle, in denen unvertretenen prozessunfähigen Personen (geistig Behinderten) Zahlungsbefehle zugestellt werden, die sie verständlicherweise unbekämpft lassen. Nach Ansicht des OGH muss hier mit Nichtigkeitsklage (§ 529 Abs 1 Z 2 ZPO) abgeholfen werden³⁶. Hat die Partei unverschuldet Tatsachen oder Beweismittel nicht vorgetragen, kann sie versuchen durch eine Wiederaufnahmsklage wegen neuer Tatsachen und Beweismittel (§ 530 Abs 1 Z 7 ZPO) zu einem günstigeren Ergebnis zu gelangen.

3. Implementierung des Europäischen Zahlungsbefehls in das österreichische Recht³⁷

3.1. Die Kernbestimmung der Implementierung enthält § 252 ZPO. Er wurde durch Art III Z 10 Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl 2009/30 eingefügt und trat 1.7.2009 in Kraft.

Die ergänzenden Bestimmungen zur EuMahnVO finden sich in dem mit der ZVN 2009 im Anschluss an die Bestimmungen über das österreichische Mahnverfahren (§§ 244 bis 251 ZPO) neu eingefügten, mit „Europäisches Mahnverfahren“ überschriebenen § 252 ZPO.

³⁵ Dieser Vermerk ist nicht mit der Vollstreckungsklausel des deutschen Rechtes gleichzusetzen.

³⁶ OGH verstärkter Senat 1 Ob 6/01s, SZ 74/200; kritisch *Jelinek* in *Fasching/Konecny*, Komm² IV/1, § 529 ZPO Rz 89 ff.

³⁷ Vgl hierzu insbesondere *Zangl*, Die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004, (EG) Nr. 1896/2006 und (EG) Nr. 861/2007 und deren Umsetzung in das österreichische Recht, *LeXconomica* 2010, 199 (203 ff)

3.2. Da die EuMahnVO nicht allen Fragen regelt, die sich aus der Einbringung eines Antrages auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls ergeben können, gem Art 26 EuMahnVO für sämtliche verfahrensrechtlichen Fragen, die in der Verordnung nicht ausdrücklich geregelt sind, nationales Recht anzuwenden ist, stellt § 252 Abs 1 ZPO zunächst klar, dass im Europäischen Mahnverfahren, soweit die EuMahnVO nichts anderes anordnet, die für die jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften anzuwenden sind. Dies gilt insbesondere für das weitere Verfahren nach Einspruchserhebung.

3.3. In der Praxis werden das nahezu immer Bestimmungen über das Streitige Verfahren der ZPO sein. Das Europäische Mahnverfahren ist zwar unabhängig von der Art der Gerichtsbarkeit anwendbar (Art 2 Abs 1 EuMahnVO), sodass in diesem Verfahren (grundsätzlich) auch solche Ansprüche geltend gemacht werden können, die nach österreichischem Recht, nicht im Zivilprozess, sondern im Verfahren außer Streitsachen³⁸ durchzusetzen sind.³⁹ Jedoch dürfte dies wegen der Beschränkung des Anwendungsbereichs der EuMahnVO bei außervertraglichen Schuldverhältnissen auf vertraglich anerkannte Ansprüche (Art 2 Abs 2 lit d EuMahnVO) und wegen der weiteren Beschränkung auf bezifferte und fällige Geldforderungen (Art 4 EuMahnVO) keine besondere praktische Rolle spielen.⁴⁰

3.3. Die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens ist in Österreich einem zentralen Mahngericht vorbehalten. Es ist dies gem § 252 Abs 2 1. Satz ZPO das Bezirksgericht für Handelssachen Wien (BGHS Wien).^{41, 42} Dies soll dem

³⁸ Bundesgesetz über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen (Außerstreitgesetz – AußStrG), BGBl 2003/111 idGF.

³⁹ *Mayr*, JBI 2008, 503 (506); *Simotta* in *Rechberger/Simotta*, ZPR⁷ Rz 1260; vgl auch *Roth/Hauser*, Das neue Europäische Mahnverfahren, *ecolex* 2007, 568 (570); *Tschütscher/Weber*, ÖJZ 2007/27, 303 (306).

⁴⁰ Vgl *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (70); *Rechberger* in *König/Mayr*, EuZVR II 25 (30 f).

⁴¹ Ursprünglich war in Österreich keine zentrale Zuständigkeit für das Europäische Mahnverfahren vorgesehen. Bei Anträgen, die vor dem Inkrafttreten des § 252 ZPO mit 1.7.2009 bei Gericht einlangten, bestimmten sich die örtliche Zuständigkeit, soweit diese nicht bereits, wie etwa in Art 5 Z 1 und Z 3 EuGVVO, durch die Bestimmungen der EuGVVO mitgeregelt ist, und – die weder in der EuMahnVO noch in der EuGVVO geregelte – sachliche Zuständigkeit nach den allgemein hierfür maßgebenden Bestimmungen des autonomen österreichischen Rechts. Die örtliche Zuständigkeit richtete sich daher insbesondere nach §§ 65 bis 104 JN mit den sich für Verbraucher aus § 14 Abs 1 KSchG ergebenden Modifikationen und § 4 ASGG; die sachliche Zuständigkeit folgte den §§ 49 bis 52, § 104a JN und § 3 ASGG (vgl *Mayr*, JBI 2008, 503 [508]; *Weber/Fucik*, ÖJZ 2008/88, 829 [830]; *Simotta* in *Rechberger/Simotta*, ZPR⁷ Rz 1269).

ausländischen Rechtssuchenden, der für die Einbringung des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nicht der Vertretung durch einen Anwalt bedarf (Art 24 EuMahnVO), die Antragstellung erleichtern;⁴³ sie ist allerdings auf die Durchführung des Mahnverfahrens einschließlich des Überprüfungsverfahrens nach Art 20 EuMahnVO (§ 252 Abs 5 1. Satz ZPO) beschränkt.

3.4. Für das nach Einspruchserhebung durchzuführende ordentliche Verfahren iSd Art 17 EuMahnVO gelten hingegen die allgemeinen Regeln über die örtliche (insbesondere §§ 65 bis 104 JN⁴⁴ mit den sich für Verbraucher aus § 14 Abs 1 KSchG ergebenden Modifikationen und § 4 ASGG) und sachliche (§§ 49 bis 52 und § 104a JN; § 3 ASGG) Zuständigkeit.

3.5. Das für den das Europäische Mahnverfahren einleitenden Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls zwingend zu verwendende Formblatt A gemäß Anhang I der EuMahnVO (Art 7 Abs 1 EuMahnVO) kann in Österreich sowohl in Papierform als auch elektronisch⁴⁵ über den WebERV (webbasierter Elektronischer Rechtsverkehr)⁴⁶ beim BGHS Wien eingebracht werden. Nach allgemeinen Grundsätzen ist auch hier eine Eingabe per Fax und E-Mail unzulässig. Dies gilt auch für den Einspruch und allfällige sonstige Eingaben.⁴⁷

§ 252 Abs 2 2. Satz ZPO stellt klar, dass der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls einer Klage gleichzuhalten ist. Dies gilt insbesondere

⁴² Funktionell ist für die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens jedenfalls derzeit der Richter zuständig (vgl § 16 Abs 1 Z 1 lit a RpfVG idF ZVN 2009); vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 98 BlgNR 24. GP 28.

⁴³ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

⁴⁴ Gesetz vom 1.8.1895 über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm – JN), RGBl 1895/111 idGF.

⁴⁵ Siehe dazu die Verordnung der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006), BGBl II 2005/481 idGF. Zur Einbringung des Antrags im elektronischen Rechtsverkehr siehe auch *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 72.

⁴⁶ Grundsätzlich steht der WebERV allen natürlichen und juristischen Personen offen. Technische Voraussetzung dafür sind eine spezielle Software und die Zwischenschaltung einer Übermittlungsstelle. Eine jeweils aktuelle Liste der Übermittlungsstellen kann unter: <http://www.edikte.justiz.gv.at/edikte/km/kmhlp05.nsf/all/erv> abgerufen werden.

⁴⁷ Siehe dazu auch die unter http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/epo_communicationsHTML_de.htm veröffentlichte Mitteilung des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) an die Kommission.

für die Fragen der Gerichtsanhängigkeit und die Verjährungsunterbrechung,⁴⁸ die nach österreichischem Recht mit dem Einlangen des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls bei Gericht eintreten.

Die Verjährungsunterbrechung bleibt jedoch – wenn in der Sache österreichisches Recht anzuwenden ist – nur dadurch gewahrt, dass „der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls gehörig fortgesetzt wird“ (§ 1497 ABGB⁴⁹). Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn das Verfahren aufgrund einer Erklärung des Antragstellers iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO nach Einspruchserhebung durch den Antragsgegner beendet ist.⁵⁰ Weiters wird mit § 252 Abs 2 2. Satz ZPO auch klargestellt, dass zur Überleitung in ein ordentliches Zivilverfahren nach fristgerechter Einspruchserhebung keine gesonderte Klageerhebung erforderlich ist.⁵¹

3.6. Wird der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls aufgrund eines Vorschlag des Gerichts nach Art 10 EuMahnVO geändert, weil die Voraussetzungen des Art 8 EuMahnVO für die Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nur für einen Teil der Forderung erfüllt sind, und der Europäische Zahlungsbefehl nur für diesen Teil erlassen, so gilt der Antrag gem § 252 Abs 7 ZPO für den verbleibenden Teil der Forderung als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen. Der Antragsteller kann daher den nicht zugesprochenen Teil der ursprünglichen Forderung mit einem weiteren Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls oder in einem anderen Verfahren geltend machen.⁵²

3.7. Der Antragsgegner kann gegen den Europäischen Zahlungsbefehl innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung dessen Zustellung beim BGHS Wien Einspruch erheben.⁵³ Nach dem Wortlaut des § 252 Abs 6 ZPO hat die „verhandlungsfreie Zeit (§ 222 ZPO)“ auf die Frist zur Erhebung des Einspruchs keinen Einfluss. Diese Wendung ist

⁴⁸ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

⁴⁹ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch vom 1.6.1811, JGS 1811/946 idGF.

⁵⁰ Vgl *Mayr*, JBI 2008, 503 (510); siehe auch *Rechberger* in *König/Mayr*, EuZVR II 25 (38).

⁵¹ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12; siehe auch *Rechberger* in *König/Mayr*, EuZVR II 25 (38).

⁵² Vgl *Tschüscher/Weber*, ÖJZ 2007/27, 303 (309); *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (74).

⁵³ Der Einspruch kann ebenso wie der Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls sowohl in Papierform als auch elektronisch eingebracht werden; siehe dazu bereits oben Punkt 2.4.

überholt, da die verhandlungsfreie Zeit mittlerweile beseitigt⁵⁴ wurde; nunmehr ist – wie zu § 548 Abs 2 ZPO - davon auszugehen, dass die Bestimmungen über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen nach § 222 ZPO nicht anzuwenden sind.

3.8. Nach Einlangen eines fristgerechten Einspruchs ist beim BGHS Wien folgendes Vorgehen vorgesehen: Das BGHS Wien hat dem Antragsteller den Einspruch gem § 252 Abs 3 1. Satz ZPO mit der Aufforderung zuzustellen, binnen einer Frist von 30 Tagen das für die Durchführung des ordentlichen Verfahrens zuständige Gericht⁵⁵ namhaft zu machen, sofern das Verfahren nicht gem Art 7 Abs 4 EuMahnVO zu beenden ist. Macht der Antragsteller innerhalb dieser Frist kein Gericht namhaft, so hat das BGHS Wien die Klage⁵⁶ zurückzuweisen (§ 252 Abs 3 letzter Satz ZPO). Dieser Beschluss ist auch dem Antragsgegner zuzustellen.⁵⁷

Macht der Antragssteller hingegen fristgerecht ein Gericht namhaft, so ist die Rechtssache – ohne vorangehende Zuständigkeitsprüfung – an dieses zu überweisen. Die Prüfung der Zuständigkeit obliegt dem Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde (§ 252 Abs 3 2. und 4. Satz ZPO). Die Streitanhängigkeit wird durch die Überweisung nicht aufgehoben (§ 252 Abs 3 3. Satz ZPO).

3.9. Nach Überweisung der Rechtssache hat das Gericht, an das die Rechtssache überwiesen wurde, nach den §§ 257 ff ZPO vorzugehen (§ 252 Abs 4 1. Satz ZPO). Das Gericht hat daher sowohl im bezirksgerichtlichen als auch im Gerichtshofverfahren die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung (§ 258 ZPO) anzuberaumen.⁵⁸ Zur Vorbereitung dieser

⁵⁴ Durch das BG BGBl I 2010/111, wurde die verhandlungsfreie Zeit durch Fristhemmungen und Erstreckungsmöglichkeiten ersetzt.

⁵⁵ Zur Zuständigkeit siehe oben Punkt 2.3.

⁵⁶ Der Antrag auf Erlassung des Europäischen Zahlungsbefehls ist einer Klage gleichzuhalten (§ 252 Abs 2 2. Satz ZPO).

⁵⁷ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

⁵⁸ Kritisch zu dieser Regelung, die von dem sonst im Gerichtshofverfahren bestehenden System, wonach die vorbereitende Tagsatzung durch die Klagebeantwortung (bzw im Mahnverfahren durch den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl, der den Inhalt einer Klagebeantwortung haben muss, § 248 Abs 1 ZPO) vorzubereiten ist, abweicht: *Simotta in Rechberger/Simotta*, ZPR⁷ Rz 1288.

Verhandlung kann das Gericht im Gerichtshofverfahren dem Antragsgegner (nunmehr: Beklagter) einen vorbereitenden Schriftsatz bzw – im bezirksgerichtlichen Verfahren unter der Voraussetzung, dass beide Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sind – überhaupt einen Schriftsatzwechsel zwischen den Parteien auftragen (§ 257 Abs 2, § 440 Abs 3 ZPO).⁵⁹ Dies wird dann notwendig sein, wenn der Antragsgegner einen iSd Art 16 Abs 3 EuMahnVO zulässigen „leeren“ Einspruch erstattet hat⁶⁰ oder der Einspruch keine ausreichende Begründung enthält.

3.10. Die Einrede der sachlichen und örtlichen Unzuständigkeit, kann der Beklagte im Europäischen Mahnverfahren sowohl im bezirksgerichtlichen als auch im Gerichtshofverfahren noch in der vorbereitenden Tagsatzung vor Einlassung in die Hauptsache erheben (§ 252 Abs 4 2. Satz ZPO).

Ungeklärt ist allerdings, ob ein begründeter Einspruch des Beklagten bereits ein den Mangel der prorogablen internationalen Unzuständigkeit heilender Akt der Einlassung ist.⁶¹

Nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichts nur unter den Voraussetzungen des § 240 ZPO berücksichtigt werden (§ 252 Abs 4 3. Satz ZPO), dh wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte und die Unzuständigkeit noch nicht gem § 104 Abs 3 JN geheilt ist.

Ist der Beklagte durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten, so heilt die unprorogable (sachliche und örtliche) Unzuständigkeit gem § 104 Abs 3 JN jedenfalls dann, wenn dieser Vertreter mündlich zur Sache vorbringt, ohne die Einrede der Unzuständigkeit zu erheben. Ist der Beklagte – im bezirksgerichtlichen Verfahren – nicht qualifiziert vertreten, so wird die unprorogable (sachliche und örtliche)

⁵⁹ Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 12.

⁶⁰ Vgl *Rechberger* in *König/Mayr*, EuZVR II 25 (42), der dies ausgehend davon, dass Einsprüche im Europäischen Mahnverfahren im Hinblick darauf, dass sie nach Art 16 Abs 3 EuMahnVO keiner Begründung bedürfen, regelmäßig „leer“ sein werden, als den Normalfall ansieht, und daher die Sinnhaftigkeit des Entfalls der Klagebeantwortung im Gerichtshofverfahren in Frage stellt.

⁶¹ Der OGH hat zu 8 Ob 39/11k dem EuGH diese Frage zur Entscheidung vorgelegt.

Unzuständigkeit erst dadurch geheilt, dass sich der Beklagte trotz beurkundeter Belehrung durch den Richter rügelos in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt.

3.11. Für die in Art 20 EuMahnVO nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen den Europäischen Zahlungsbefehl angeordnete Überprüfung in Ausnahmefällen ist in Österreich – wie erwähnt – das für die Durchführung des Europäischen Mahnverfahrens zuständige Gericht, dh das BGHS Wien zuständig (§ 252 Abs 5 1. Satz ZPO).

Beim Überprüfungsverfahren ist zwischen den Fällen des Art 20 Abs 1 und jenen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO zu unterscheiden:

3.11.1. Auf das Überprüfungsverfahren in den Fällen des Art 20 Abs 1 EuMahnVO sind §§ 149 und 153 ZPO über das Wiedereinsetzungsverfahren sinngemäß anzuwenden (§ 252 Abs 5 2. Satz ZPO). Dies gilt für den Fall, dass der Zahlungsbefehl in einer der in Art 14 EuMahnVO genannten Formen, dh ohne Nachweis des Empfangs durch den Antragsgegner, zugestellt wurde und die Zustellung ohne Verschulden des Antragsgegners nicht so rechtzeitig erfolgt ist, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können (Art 20 Abs 1 lit a EuMahnVO) sowie dann, wenn der Antragsgegner aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden keinen Einspruch gegen die Forderung einlegen konnte (Art 20 Abs 1 lit b EuMahnVO). In diesen Fällen hat die Partei, die die Überprüfung beantragt, die in Art 20 EuMahnVO genannten Umstände glaubhaft zu machen (§ 149 Abs 1 ZPO). Das Gericht hat über den Überprüfungsantrag nur dann eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn es eine solche für erforderlich hält. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses (§ 149 Abs 2 ZPO). Gibt das Gericht dem Antrag auf Überprüfung statt, so ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 153 ZPO).

Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl aufgrund eines erfolgreichen Überprüfungsantrags nach Art 20 Abs 1 EuMahnVO für nichtig, so ist, sofern der

Antragsteller dies nicht durch eine Erklärung iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO abgelehnt hat, das ordentliche Verfahren einzuleiten (§ 252 Abs 5 3. Satz ZPO). Liegt hingegen eine Erklärung iSd Art 7 Abs 4 EuMahnVO vor, so ist das Verfahren beendet (§ 252 Abs 5 4. Satz ZPO).

3.11.2. Auf das Überprüfungsverfahren in den Fällen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO, dh wenn der Europäische Zahlungsbefehl gemessen an den in der EuMahnVO festgelegten Voraussetzungen oder aufgrund von anderen außergewöhnlichen Umständen offensichtlich zu Unrecht erlassen worden ist, ist zwar § 149 ZPO nicht jedoch § 153 ZPO entsprechend anzuwenden, sodass – abweichend von den Fällen des Art 20 Abs 1 EuMahnVO – auch die einem solchen Antrag stattgebende Entscheidung mit Rechtsmittel bekämpfbar ist.

Erklärt das Gericht den Europäischen Zahlungsbefehl aus den Gründen des Art 20 Abs 2 EuMahnVO für nichtig, so ist das Verfahren beendet (§ 252 Abs 5 4. Satz ZPO). Der Antragsteller kann jedoch wie bei der Zurückweisung des Antrags auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls nach Art 11 EuMahnVO die Forderung neuerlich mit einem neuen Antrag auf Erlassung eines Europäischen Zahlungsbefehls oder in einem anderen Verfahren nach dem Recht eines Mitgliedstaats geltend machen⁶²

3.12. Da die EuMahnVO die Rechtsbehelfe, die dem Antragsgegner nach Ablauf der Einspruchsfrist zur Bekämpfung eines Europäischen Zahlungsbefehls offen stehen, abschließend regelt, ordnet § 252 Abs 5 5. und 6. Satz ZPO ausdrücklich an,⁶³ dass bei Versäumung der Einspruchsfrist nach Art 16 Abs 2 EuMahnVO eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff ZPO) nicht stattfindet und eine Nichtigkeits- oder Wiederaufnahmsklage nicht erhoben werden kann.

⁶² Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 13; *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (77).

⁶³ ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 13.

4. Geringfügige Sachen im österreichischen Zivilprozessrecht⁶⁴

4.1. In seiner gegenwärtigen Gestalt enthält die österr Zivilprozessordnung nur eine einzige Bestimmung, in der der Begriff „Bagatelle“ vorkommt, nämlich § 548 ZPO, der mit „Europäisches Bagatellverfahren“ überschrieben ist. Als besondere Verfahrensart hat das Europäische Bagatellverfahren im heute geltenden österreichischen Recht kein Gegenstück. Dass dieses Verfahren als „Bagatellverfahren“ bezeichnet wird, wird durch den sperrigen Titel der Verordnung nicht erzwungen, macht aber deren Anwendungsbereich durch ein – an eine bekannte Begriffsbildung anknüpfende – plastische Bezeichnung sinnfällig.

Das gilt nicht nur für die eben zitierte Überschrift vor § 548 ZPO und den Abs 5 dieser Bestimmung, sondern auch für die Gesetzesmaterialien,⁶⁵ in denen dem amtlichen Titel der Verordnung die Kurzbezeichnung „EuBagatellVO“ angefügt ist. Dieser Sprachgebrauch ist auch im österreichischen Schrifttum verbreitet, wenngleich die Abkürzung „EuBagVO“ bevorzugt wird.⁶⁶

4.2. Das Wort „Bagatellverfahren“ findet sich auch in Deutschland,⁶⁷ allerdings hat der deutsche Gesetzgeber anlässlich der Einfügung der §§ 1097 bis 1104 dZPO⁶⁸ dieses Wort vermieden. Manche deutsche Autoren bevorzugen den englischen

⁶⁴ Vgl hiezu *Jelinek*, Das europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in *König/Mayr*, Europäisches Zivilverfahrensrecht in Österreich II (2009) 48 ff

⁶⁵ RV der ZVN 2009, 89 BlgNr 24. GP.

⁶⁶ *Frauenberger-Pfeiler*, EuZVR: Die neue Generation. Europäisches Mahnverfahren und Bagatellverfahren Teil I, JAP 2008/2009/15, 103; *Fucik*, ÖJZ aktuell: Zivilverfahrens-Novelle 2009 vom Nationalrat verabschiedet, ÖJZ 2009/26, 241; *Mayr*, ZVR 2009/19, 40; *ders*, Neuigkeiten im Europäischen Zivilverfahrensrecht, Zak 2007/372, 207; *McGuire*, Fakultatives Binnenmarktprozessrecht, ecolx 2008, 100; *Roth*, ecolx 2007, 812; auch die vorliegende Arbeit folgt diesem Sprachgebrauch *Scheuer*, Zak 2007/402, 226 kürzt mit EuBV ab.

⁶⁷ zB *Hess/Bittmann*, Die Verordnung zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens und eines Europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen – ein substantieller Integrationsschritt im europäischen Zivilprozessrecht, IPrax 2008, 305; *Vollkommer/Huber*, Neues Europäisches Zivilverfahrensrecht in Deutschland, NJW 2009, 1105; *Jahn*, NJW 2007, 2890, die allerdings die EuBagVO mit „EuGFVO“ abkürzt; ebenso *Sujecki*, Vereinheitlichung des Erkenntnisverfahrens in Europa: Das Europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, EWS 2008, 323.

⁶⁸ Die Einfügung erfolgte durch das Gesetz zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung und Zustellung, dBGBI I 2008, 2122.

Sprachgebrauch; sie sprechen von der „Small Claims Verordnung“ und kürzen sie mit „SCVO“ ab.⁶⁹

4.3. Das Wortes „Bagatelle“ begegnet im deutschen Sprachraum seit dem Dreißigjährigen Krieg;⁷⁰ es ist wohl über das Französische aus dem Italienischen zu uns gekommen. Über die Details besteht nicht volle Klarheit. Nach einer älteren Auffassung ist „Bagatelle“ vom Wort „baga“ abzuleiten, das wiederum mit Kasten oder Sack übersetzt wird; „Bagatelle“ wäre danach mit „Päckchen“ oder, wie es dem österreichischen Sprachgebrauch mehr entspricht, mit „Packerl“ zu übersetzen. Nach einer jüngeren Auffassung liegt der Ausgangspunkt in „baca“, einem Wort, das „Beere“ bedeutet.

Eher ist Konsens darüber zu finden, was man heute unter einer Bagatelle versteht. Nach Wiktionary⁷¹ handelt es sich im Allgemeinen um eine kleine, unbedeutende Sache, in der Musik um ein kurzes Instrumentalstück. Eine andere Internetquelle⁷² nennt als Synonyme unter anderem Bedeutungslosigkeit, Belanglosigkeit, Geringfügigkeit, aber auch Nebensächlichkeit, Kinderspiel und Lächerlichkeit.

Sieht man von der musikalischen Variante ab, so ist der Begriff unbestreitbar nicht nur positiv besetzt. Denn kurz ist der Weg von der Geringfügigkeit zur Belanglosigkeit und zur Lächerlichkeit. Selbst „Geringfügigkeit“ ist heikel: Dem sozial Schwachen kann ein „Bagatellbetrag“ sehr viel bedeuten, während für denjenigen, der angenehm im Wohlstand lebt, auch höhere Beträge nebensächlich oder gar lächerlich sein können.

Ein solches negativ besetztes Verständnis widerspricht allerdings dem spezifisch österreichischen Zugang über die rechtspolitische Behandlung von Zivilprozessen mit geringem Streitwert. Dank der bekannten sozialpolitischen Ausrichtung der

⁶⁹ *Redaktion*, EU: Geringfügige Forderungen grenzüberschreitend leichter durchsetzbar, EuZW 2007, 419; *Hackenberg*, Small-Claims-Verordnung: Neue Wege zur Durchsetzung grenzüberschreitender Forderungen in der EU, BC 2007, 338; *Leible/Freitag*, Forderungsbetreibung in der EU (2008); *Freitag/Leible*, Erleichterung der grenzüberschreitenden Forderungsbetreibung in Europa: Das europäische Verfahren für geringfügige Forderungen, BB 2009, 2, die aber auch unter Anführungszeichen das Wort „Bagatellverfahren“ verwenden.

⁷⁰ Dazu und zum Folgenden *Schneider*, Das Bagatellverfahren im österreichischen Recht (2001) 1 f mwN.

⁷¹ de.wiktionary.org/wiki/Bagatelle, 26.7.2009.

⁷² wortschatz.uni-leipzig.de/cgi-bin/wort, 26.7.2007

österreichischen Zivilprozessgesetzgebung⁷³ wurde die unter Umständen erhebliche Bedeutung einer objektiv geringwertigen Sache für den Einzelnen nicht vernachlässigt, sondern versucht, einen tragbaren Kompromiss zwischen dem Einzelinteresse und dem übergreifenden Gesichtspunkt eines angemessenen Verhältnisses zwischen Verfahrensgegenstand und Verfahrensaufwand zu erzielen.

4.4. Ein eigenes, als „Bagatellverfahren“ bezeichnetes Sonderverfahren für geringfügige Rechtssachen gab es in Österreich nur im Zeitraum von 1873 bis 1898: Es war in dem im Jahr 1873 verabschiedeten „*Gesetz über das Verfahren in geringfügigen Rechtssachen (Bagatellsachen)*“, RGBI 1873/66 enthalten; auf Wunsch des Reichsrats wurde dieser Titel an die Stelle der von Julius Glaser vorgeschlagenen Bezeichnung „*Gesetz über das Bagatellverfahren*“ gesetzt.

Dieses Gesetz war für die weitere Rechtsentwicklung ungemein wichtig. Es enthielt vieles, was später die Kleinsche Reformarbeit auszeichnen sollte.⁷⁴ Starken Einfluss hatte das, 1846 eingeführte County courts Verfahrens „*for more easy recovery of Small debts and Demands in England*“⁷⁵ das unter anderem bereits den Beweis durch Parteienvernehmung kannte.

4.5. Die neue ZPO von 1895/1898 übernahm, wie erwähnt, viel wertvolle Substanz aus dem Bagatellverfahren und befreite sie von dem bisherigen beschränkten Anwendungsbereich; dabei sollte nicht vernachlässigt werden, dass die sogenannte Bagatellgrenze die seinerzeit durchaus beachtliche Höhe von 50 Gulden hatte.⁷⁶ Allerdings etablierte das neue Recht die besonderen Bestimmungen über „Bagatellsachen“ nicht als besondere Verfahrensart, wie etwa das Mandats- und das Bestandverfahren.⁷⁷ Die Sonderbestimmungen wurden nicht in den, die besonderen

⁷³ Zum Werdegang und zu den Hintergründen *Fasching*, Lehr- und Handbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 32 ff; *ders*, in *Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozeßgesetzen I² (2000) Einl Rz 1 ff; vertiefend *Sprung*, Die Grundlagen des österreichischen Zivilprozeßrechts, ZZP 1977, 380; *ders*, Die Ausgangsposition österreichischer Zivilprozessualistik und ihr Einfluß auf das deutsche Recht, ZZP 1979, 4.

⁷⁴ Vgl die ausführlichen Nachweise bei *Schneider*, Bagatellverfahren 121 FN 34.

⁷⁵ *Schneider*, Bagatellverfahren 44 FN 38.

⁷⁶ Vgl *Jelinek*, ÖJZ 1975, 484 ff.

⁷⁷ Das Mandatsverfahren hatte in den letzten Jahrzehnten nur noch in der Variante des Wechselmandatsverfahren praktische Bedeutung und wurde durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009 auf diesen Bereich eingeschränkt.

Verfahrensarten behandelnden Sechsten Teil der ZPO, sondern in den Dritten, das bezirksgerichtliche Verfahren regelnden Teil der ZPO eingeordnet.

Es handelte sich um eine „gesetzlich geregelte Sonderform des Zivilprozesses für geringfügige Rechtsangelegenheiten“,⁷⁸ deren Kern in verfahrensvereinfachenden und –beschleunigenden Bestimmungen des bezirksgerichtlichen Verfahrens lag. Sie waren in den §§ 448 – 453 ZPO urspr Fassung enthalten und wurden durch Rechtsmittelbeschränkungen (§§ 501, 502 und 517 ZPO urspr Fassung) ergänzt.

Im Laufe der Zeit zeigte sich die Fragwürdigkeit mancher gut gemeinten Bestimmung: Als „Anwaltsfalle“ erwies sich § 224 Abs 1 Z 7 ZPO in der bis zur ZVN 1983 geltenden Fassung, nach der die Bagatellsachen kraft Gesetzes Ferialsachen waren, was ebenso leicht verkannt wie übersehen werden konnte. Auf Grund des Art XIV EGJN urspr Fassung waren alle diese Bestimmungen mitunter auch in Gerichtshofsachen anzuwenden.⁷⁹ Früher, nämlich durch die Zivilprozessnovelle 1955, BGBl 1955/282 waren Protokollierungsvereinfachungen und der Zwang zur mündlichen Urteilsverkündung aus guten Gründen beseitigt worden.⁸⁰

4.6. Die restlichen, das Verfahren erster Instanz betreffenden Bestimmungen (einschließlich der Wendung „Bagatellsache“) – die Bagatellgrenze betrug damals nur noch S 2.000 – wurden durch die ZVN 1983⁸¹ aufgehoben; zugleich wurde das in geringfügigen Angelegenheiten anzuwendende Rechtsmittelrecht geändert.

Zu den aufgehobenen Bestimmungen gehörten unter anderem solche, die im Zusammenhang mit der Unüberprüfbarkeit der rechtlichen Beurteilung des Bagatellurteils (§ 452 Abs 1 ZPO in der von 1898 bis 1883 geltenden Fassung) Anreize zur Erhebung von Amtshaftungsansprüchen bildeten: Das in Anwesenheit beider Parteien verkündete Bagatellurteil wurde ihnen gegenüber sofort wirksam; eine Ausfertigung war nur auf sofortiges Verlangen zuzustellen. Andernfalls war für

⁷⁸ *Schneider*, Bagatellverfahren 132.

⁷⁹ Vgl näher *Schneider*, Bagatellverfahren 123.

⁸⁰ Einzelheiten bei *Schneider*, Bagatellverfahren 129 f; überzogen und unzutreffend die Kritik von *Bukovics*, Die Neugestaltung des Verfahrens in Bagatellsachen, RZ 1956, 66 ff, 81 ff, 101 ff. Der Verkündungszwang war nicht für sich allein genommen, sondern hauptsächlich wegen der Unüberprüfbarkeit der rechtlichen Beurteilung unhaltbar geworden; siehe dazu sogleich im Text.

⁸¹ Zivilverfahrens-Novelle vom 2.2.1983, BGBl 1983/135.

die Akten in Schlagworten ein Urteilsvermerk abzufassen, der nebst dem Urteilsspruch nur die „wesentlichsten“ Entscheidungsgründe „zu beinhalten hatte“ (§ 452 Abs 2 ZPO idF der 3. Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl 1921/743); aus diesem Vermerk konnten naturgemäß Einzelheiten der rechtlichen Beurteilung nicht hervorgehen. Seit der Aufhebung des Verkündungszwangs behielten viele Richter gerade das Bagatellurteil der schriftlichen Ausfertigung vor, das die sodann „amtshaftungsfest“ begründeten.⁸²

4.7. Seit der Reform des Jahres 1983 liegt der Schwerpunkt der Rechtsnormen geringfügigen Sachen in Beschränkungen des Rechtsmittelrechts.

An die Stelle auf schwerstwiegende Verfahrensverstöße (Nichtigkeitsgründe) beschränkten Bagatellberufung trat – unter gleichzeitiger erheblicher Anhebung des Grenzbetrags (von S 2.000 auf S 15.000) – eine solche, in der endlich auch der Rechtsmittelgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend gemacht werden kann (§ 501 ZPO idF der ZVN 1983)⁸³ eröffnet; Hand in Hand damit ging eine Anpassung der Rekursbeschränkungen des § 517 ZPO. Für diese Bereiche haben sich – ohne gesetzliche Grundlage - in der Praxis die Begriffe „Bagatellberufung“ und „Bagatellrekurs“ eingelebt.⁸⁴

Die Wertgrenze der §§ 501 und 517 ZPO betrug seit dem BGBl I 1997/140 € 2.000. Sie entsprach damit dem auch nach der EuBagatellVO maßgebenden Grenzbetrag. Das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52 hat diesen Grenzbetrag auf € 2.700 angehoben. Seither haben wir in Österreich zwei Bagatellgrenzen: eine „europäische“ von € 2.000 und eine „österreichische“ von € 2.700.

Für den Rechtszug an den obersten Gerichtshof gibt es keine an diese Wertgrenze, sondern an den wesentlich höheren Betrag von € 5.000 anknüpfende Beschränkung

⁸² Der Verfasser dieser Arbeit konnte als Richter in 1970er Jahren die Mängel und Verwicklungen der alten §§ 448 ff ZPO, aber auch die Schwächen des händischen Mahnverfahrens unmittelbar kennen lernen; siehe *Jelinek*, ÖJZ 1975, 484 ff.

⁸³ Zugleich hat der Gesetzgeber den Jahrzehnte alten Streit darüber, ob eine Nichtigkeitsberufung nur auf die in § 477 ZPO genannten oder auf alle Nichtigkeitsgründe gestützt werden kann, im zweiten, rechtsschutzfreundlichen Sinn entschieden.

⁸⁴ Vgl zB *E Kodek* in *Rechberger* (Hrsg), Kommentar zur ZPO - Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung samt den Einführungsgesetzen³ (2006) § 501 ZPO Rz 1.

(§§ 502 und 528 ZPO). Diese auch für die Anwaltspflicht (§§ 27 und 29 ZPO) maßgebende Wertgrenze wird nicht als Bagatellgrenze angesehen.

4.8. Eher im Verborgenen existiert nach wie vor eine weitere „Bagatellbestimmung“. Ausgangspunkt war der erst durch die 5.Gerichtsentlastungsnovelle, BGBl 1925/183, geschaffene § 273 Abs 2 ZPO; mit ihm wurde den Gerichten die Befugnis eingeräumt, über einzelne Nebenansprüche auch dem Grunde nach ohne Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden. Die Zivilverfahrens-Novelle 2002 hat diese Bestimmung auf Hauptansprüche erweitert, die € 1.000 nicht übersteigen. Eine Erhöhung dieser im Hinblick auf eine faire Verfahrensgestaltung bedenklichen Wertgrenze⁸⁵ durch das BudgetbegleitG 2009 konnte vermieden werden.

4.9. Im Hinblick auf die über die EuGVVO hinausgehenden Anwendungsausschlüsse der EuBagatellVO ist festzuhalten, dass auch das österreichische autonome Recht Vergleichbares enthält: Die Beschränkungen der „Bagatellberufung“ (§ 501 ZPO) sind nicht anzuwenden, wenn in Mietensachen über eine Kündigung, das Bestehen oder Nichtbestehen des Vertrags oder über eine Räumung entschieden wird.⁸⁶

5. Implementierung des Europäischen Bagatellverfahrens in das österreichische Recht⁸⁷

5.1. Zwecks Umsetzung der EuBagatellVO in Österreich hat die ZVN 2009 den mit „Europäisches Bagatellverfahren“ überschriebenen § 548 in die ZPO eingefügt.⁸⁸ der notwendige Ausgangspunkt lag darin, dass die EuBagatellVO kein einheitliches Verfahrensrecht schafft, sondern die jeweiligen autonomen Verfahrensrechte mit

⁸⁵ Zutreffend *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO³ § 273 ZPO Rz 8; *Fucik*, Das EU-Bagatellverfahren nach der ZVN 2009, ÖJZ 2009/50, 437 (439): „... Ausmaß der Prozessökonomie, das die Grenzen des Rechtsstaats auszureizen versteht“.

⁸⁶ *Jelinek*, Das Europäische Bagatellverfahren aus österreichischer Sicht, in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (62)

⁸⁷ Basis der folgenden Darstellung sind die Abhandlungen *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (63) und *Zangl*, LeXonomica 2010, 199 (211 ff)

⁸⁸ Gesetzestechnisch wurde das dadurch erleichtert, dass die ZVN 2009 die Anwendung des Mandatsverfahren (bisher §§ 548 bis 554 ZPO) auf das Wechsel- und Scheckverfahren einschränkte.

einigen einheitlichen Regelungen überlagert. Insbesondere ist die Regelungsdichte wesentlich geringer als in der EuMahnVO.

5.2. Gem § 548 Abs 1 ZPO richten sich – ebenso wie in § 252 Abs 1 ZPO zur EuMahnVO – die nach Art 19 EuBagatellVO subsidiär heranzuziehenden Bestimmungen nach den für den jeweiligen Verfahrensgegenstand geltenden Verfahrensvorschriften. Folglich – und das ist das praktisch Bedeutsamste – sind im Verfahren über Ansprüche, die nach nationalem Recht im Zivilprozess geltend zu machen wären, subsidiär die Regelungen der ZPO anzuwenden.

Dankbar ist, dass solche Ansprüche in das Außerstreitverfahren gehören, sodass insoweit das Außerstreitgesetz anzuwenden wäre. Die praktische Bedeutung dürfte jedoch wegen der weitgehenden Anwendungsausschlüsse der EuBagatellVO (Art 2 Abs 2), insbesondere in Unterhaltssachen (Art 2 lit b EuBagatellVO), sehr gering sein.⁸⁹

5.3. Für das Europäische Bagatellverfahren gelten die allgemeinen zivilprozessualen Regeln über die sachliche Zuständigkeit (§§ 49 bis 52 JN). Schon aufgrund der Streitwertgrenze (bis 2.000 Euro) wird für das Europäische Bagatellverfahren jedoch in der weitaus überwiegenden Anzahl der Fälle das Bezirksgericht sachlich zuständig sein und daher das Verfahren auf der Basis des österreichischen bezirksgerichtlichen Verfahrens (§§ 431 ff ZPO) durchzuführen sein. Ist ausnahmsweise - aufgrund von Eigenzuständigkeiten - ein Gerichtshof zur Entscheidung berufen, so sind subsidiär die für das Gerichtshofverfahren geltenden Vorschriften heranzuziehen.⁹⁰

5.4. Die das Europäische Bagatellverfahren einleitende Klage kann in Österreich sowohl in Papierform direkt beim zuständigen Gericht überreicht oder diesem auf dem Postweg übersendet werden, als auch elektronisch über den WebERV eingebracht werden. Soweit sich Parteien oder deren berufsmäßige Vertreter des ERV zu bedienen haben, gilt das auch für Klagen nach der EuBagatellVO.

⁸⁹ Vgl ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 18 f; *Fucik*, Das EU-Bagatellverfahren nach der ZVN 2009, ÖJZ 2009/50, 437 FN 3.

⁹⁰ Vgl *Mayr*, Das Europäische Bagatellverfahren in Österreich, ZVR 2009/19, 40 (41 und FN 14); *Fucik*, ÖJZ 2009/50, 437; *Jelinek in König/Mayr*, EuZVR II 47 (63).

Eine Eingabe per Fax und E-Mail sind unzulässig.⁹¹

Aus österreichischer Sicht ungewöhnlich ist, dass in der Klage anzugeben ist, ob der Kläger eine mündliche Verhandlung wünscht, ferner, ob er die Erstattung von Verfahrenskosten verlangt.⁹²

5.4. Eine Verpflichtung des Beklagten, die Klage schriftlich zu beantworten, wie sie in Art 5 Abs 3 EuBagatellVO vorgesehen ist, ist dem österreichischen bezirksgerichtlichen Verfahren nicht bekannt; insbesondere wird anwaltlich nicht vertretenen Parteien eine solche Antwort nicht zugemutet. Das zur Klage über die Kommunikationswege und die Anträge auf mündliche Verhandlung und auf Kostenersatz Gesagte gilt auch für die Klagebeantwortung.

5.5. Ausdrücklich angeordnet wird in § 548 Abs 2 ZPO auch, dass die Bestimmungen über die Hemmung von Fristen und die Erstreckung von Tagsatzungen nach § 222 ZPO nicht anzuwenden sind.⁹³

5.6.1. Langt die Klagebeantwortung nicht innerhalb der dem Beklagten gem Art 5 Abs 3 EuBagatellVO gesetzten - 30tägigen, allenfalls gem Art 14 Abs 2 EuBagatellVO verlängerten - Frist bei Gericht ein, so hat es gem Art 7 Abs 3 EuBagatellVO „ein Urteil“ zu erlassen. Die EuBagatellVO vermeidet die Bezeichnung „Versäumungsurteil“ (oder einen gleichwertigen Begriff); sie überlässt die Umsetzung den autonomen Rechten der Mitgliedsstaaten.

Österreich setzt diese Anordnung in § 548 Abs 4 1. Satz ZPO dadurch um, dass das Gericht von Amts wegen ein **Versäumungsurteil** nach § 396 ZPO zu fällen hat.⁹⁴ Das Gesetz übernimmt also die Konstruktion des österreichischen

⁹¹ Vgl *Mayr*, ZVR 2009/19, 40 (43) und *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (69).

⁹² Siehe *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (68 f).

⁹³ Ursprünglich wurde in § 548 Abs 2 ZPO bestimmt, dass die verhandlungsfreie Zeit (§ 222 ZPO) auf das Verfahren nach der EuBagatellVO keinen Einfluss hat. Die im Text zitierte Fassung beruht auf dem BG BGBl I 2010/111, mit dem die verhandlungsfreie Zeit durch Fristhemmungen und Erstreckungsmöglichkeiten ersetzt wurde.

⁹⁴ Dazu und zum Folgenden siehe auch *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (80 f).

Versäumungsurteil und weicht von dieser nur insoweit ab, als das „EuBagatell-Versäumungsurteil“ von amtswegen zu erlassen ist. Hingegen ergeht ein österreichisches Versäumungsurteil nur auf Antrag.

Grundlage ist – entsprechend der Konzeption des österreichischen Versäumungsurteils - tatsächliche Vorbringen des Klägers. Das Gericht hat es für wahr zu halten (soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt ist) und einer rechtlichen Beurteilung zu unterziehen. Es hat auf dieser Grundlage über das Klagebegehren zu erkennen (§ 396 Abs 1 2. Satz ZPO).

Dem Beklagten stehen gegen dieses Versäumungsurteil – abgesehen von der Möglichkeit einer Überprüfung gem Art 18 EuBagatellVO – alle Rechtsmittel und Rechtsbehelfe zu die gegen ein nach österreichischem Recht erlassenes Versäumungsurteil zulässig sind.⁹⁵

5.6.2. Der Beklagte kann gegen dieses Versäumungsurteile alle Rechtsbehelfe ergreifen, die gegen ein nach österreichischem Recht erlassenes Versäumungsurteil zulässig sind: Widerspruch (§ 548 Abs 4 iVm § 397a ZPO), Bagatellberufung (§ 501 ZPO) und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind zulässig. Das gilt sowohl bei Vorliegen der Gründe des Art 18 EuBagatellVO (Mindeststandards für die Überprüfung) als auch bei dem eines „österreichischen“ Wiedereinsetzungsgrunds. Im Zweifel ist das liberalere österreichische Wiedereinsetzungsrecht anzuwenden, nach dem ein milderer Grad des Versehens unschädlich ist.

5.7. Zur Widerklage finden sich in § 548 Abs 3 ZPO ergänzende Bestimmungen. Hat der Beklagte eine Widerklage erhoben, die nicht in den Anwendungsbereich der EuBagatellVO fällt, so ist wie folgt zu unterscheiden:

Fällt die Widerklage nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuBagatellVO, weil sie zB einen arbeitsrechtlichen Anspruch betrifft (Art 2 Abs 2 lit f EuBagatellVO), so ist dies gem Art 4 Abs 3 EuBagatellVO dem Kläger mitzuteilen und – wenn dieser

⁹⁵ Vgl auch ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 20; *Fucik*, ÖJZ 2009/50, 437 (438).

die Widerklage nicht zurücknimmt – in weiterer Folge nationales Verfahrensrecht anzuwenden. Da der österreichische Gesetzgeber es nicht für sinnvoll hielt, eine solche Widerklage losgelöst von der Klage zu behandeln, hat er in § 548 Abs 3 Satz 1 ZPO die Zurückweisung einer solchen Klage als unzulässig vorgesehen.⁹⁶

Unterliegt die Widerklage zwar dem sachlichen Anwendungsbereich der EuBagatellVO, überschreitet jedoch der Streitwert der Widerklage die Wertgrenze von 2.000 Euro und sind daher die Klage und die Widerklage gem Art 5 Abs 7 EuBagatellVO nicht mehr im Europäischen Bagatellverfahren, sondern nach nationalem Prozessrecht zu behandeln ist, so sind die Verfahren über die Klage und die Widerklage gem § 548 Abs 3 Satz 2 ZPO fortzuführen. Ein Leistungsurteil ist sodann, auch wenn es über den 2.000 Euro nicht übersteigenden Anspruch der Hauptklage ergeht, nicht sofort vollstreckbar (Art 15 EuBagatellVO); in einem anderen Mitgliedstaat wird es daher grundsätzlich einer Vollstreckbarerklärung nach der EuGVVO bedürfen.⁹⁷

Langt im Fall einer Widerklage die Antwort des Klägers (des Widerbeklagten) auf die Widerklage nicht innerhalb der dem Widerbeklagten gem Art 5 Abs 6 EuBagatellVO gesetzten - 30tägigen, allenfalls gem Art 14 Abs 2 EuBagatellVO verlängerten - Frist bei Gericht ein, so hat das Gericht – ebenso wie im Verfahren über die Hauptklage - gem § 548 Abs 4 1. Satz ZPO von Amts wegen ein Versäumnisurteil nach § 396 ZPO zu fällen, das der Widerbeklagte insbesondere auch mit Widerspruch gem § 397a ZPO bekämpfen kann (§ 548 Abs 4 2. ZPO).

5.8. Zu den in Österreich im Europäischen Bagatellverfahren zulässigen⁹⁸ **Rechtsmitteln** hat der österreichische Gesetzgeber keine speziellen Ausführungsbestimmungen erlassen.⁹⁹

⁹⁶ Siehe dazu die ausführliche Begründung in den ErläutRV zur ZVN 2009, 89 BlgNR 24. GP 20; *Fucik*, ÖJZ 2009/50, 437 (438); *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (85).

⁹⁷ *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (84 f).

⁹⁸ Siehe dazu und zum Folgenden auch die Mitteilung Österreichs an die Kommission: http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/sc_courtsAppeal_de.htm

⁹⁹ Zu den Rechtbehelfen und Rechtsmitteln im Europäischen Bagatellverfahren siehe auch *Jelinek* in *König/Mayr*, EuZVR II 47 (77).

Gegen ein im Europäischen Bagatellverfahren erlassenes erstinstanzliches Urteil ist grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung zulässig, gegen Beschlüsse der Rekurs. Beide Rechtsmittel unterliegen jedoch Beschränkungen. Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der – wie im Europäischen Bagatellverfahren schon aufgrund der hierfür vorgesehenen Wertgrenze – an Geld oder Geldeswert 2.700 Euro nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und/oder unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache angefochten werden (§ 501 Abs 1 ZPO). Der Rekurs steht in diesem Streitwertbereich nur gegen die in § 517 ZPO genannten Beschlüsse offen. Die Überprüfung der Berufungsurteile in europäischen Bagatellsachen durch den Obersten Gerichtshof scheidet an § 502 Abs 2 ZPO, wonach die Revision jedenfalls unzulässig ist, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, an Geld oder Geldeswert insgesamt 5.000 Euro nicht übersteigt; ein Revisionsrekurs ist gem § 528 Abs 2 Z 1 ZPO unzulässig.

Die Berufung muss innerhalb der Frist von vier Wochen ab Zustellung des Urteiles (§ 464 Abs 1 und 2 ZPO) bei dem Gericht, das das Urteil in erster Instanz erlassen hat, schriftlich eingebracht werden (§ 465 Abs 1 ZPO). Entsprechendes gilt für den Rekurs mit der Abweichung, dass die Rekursfrist im Regelfall 14 Tage beträgt (§ 521 Abs 1 ZPO). Im Rechtsmittelverfahren müssen die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten sein (§ 463 Abs 2 ZPO), es sei denn, die Partei gibt das Rechtsmittel zulässigerweise zu Protokoll (§ 465 Abs 2, § 520 Abs 1 ZPO).¹⁰⁰

5.9. Für die in Art 18 EuBagatellVO angeordnete Überprüfung in Ausnahmefällen, dh dann, ein Zustellmangel vorliegt, der dazu geführt hat, dass der Beklagte von der Zustellung des Klageformblatts oder der Ladung zur Verhandlung, die in einer der in Art 14 EuVTVO genannten Form, dh ohne Nachweis des Empfangs durch den Beklagten erfolgt ist, nicht so rechtzeitig Kenntnis erlangt hat, dass er Vorkehrungen für seine Verteidigung hätte treffen können (Art 18 Abs 1 lit a EuBagatellVO) sowie dann, wenn der Beklagte aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ohne eigenes Verschulden daran gehindert war, das Bestehen der Forderung zu bestreiten (Art 18 Abs 1 lit b EuBagatellVO), ist in Österreich das für das Europäische Bagatellverfahren zuständige Gericht erster Instanz zuständig. Für

¹⁰⁰ *Jelinek in König/Mayr*, EuZVR II 47 (64); vgl auch *Mayr*, ZVR 2009/19, 40 (41 FN 17) mwN.

das Überprüfungsverfahren gelten die §§ 149 und 153 ZPO über das Wiedereinsetzungsverfahren entsprechend (§ 548 Abs 5 1. Satz ZPO). Die Partei, die die Überprüfung beantragt, hat daher die in Art 18 EuBagatellVO genannten Umstände glaubhaft zu machen (§ 149 Abs 1 ZPO). Das Gericht hat über den Überprüfungsantrag nur dann eine mündliche Verhandlung anzuberaumen, wenn es eine solche für erforderlich hält. Die Entscheidung ergeht in Form eines Beschlusses (§ 149 Abs 2 ZPO), der soweit er dem Antrag stattgibt, unanfechtbar ist (§ 153 ZPO). Erklärt das Gericht das Urteil für nichtig, so tritt der Rechtsstreit in die Lage zurück, in der er sich vor dem zur Nichtigklärung führenden Verfahrensschritt befunden hat (§ 548 Abs 5 2. Satz ZPO).

6. Vollstreckung in Österreich¹⁰¹

6.1. Die im Europäischen Mahn- und Bagatellverfahren ergangenen Entscheidungen werden in Österreich unter den gleichen Bedingungen vollstreckt wie nationale Titel (Art 21 Abs 1 EuMahnVO, Art 21 Abs 1 EuBagatellVO). Einer Vollstreckbarerklärung nach den §§ 79 ff EO bedarf es nicht. Dies wurde bereits mit dem im Zusammenhang mit der EuVTVO durch die EO-Nov 2005 neu eingefügten § 2 Abs 2 EO klargestellt, wonach den in § 1 EO genannten Akten und Urkunden, also den inländischen Exekutionstiteln, auch solche Akte und Urkunden gleichstehen, die zwar außerhalb des Geltungsbereichs der EO errichtet wurden, aber aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder eines Rechtsakts der Europäischen Union ohne gesonderte Vollstreckbarerklärung zu vollstrecken sind. § 2 Abs 2 EO erfasst abgesehen von den nach der EuVTVO als Europäische Vollstreckungstitel bestätigten Titeln auch die im Europäischen Mahnverfahren nach der EuMahnVO erlassenen Europäischen Zahlungsbefehle und die im europäischen Verfahren für geringfügige Forderungen nach der EuBagatellVO erlassenen Urteile.¹⁰²

¹⁰¹ Vgl hiezu insbesondere *Zangl*, LeXonomica 2010, 199 (216 ff)

¹⁰² Vgl *Mayr*, JBl 2008, 503 (514); *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (77); *Rechberger in König/Mayr*, EuZVR II 25 (44).

6.2. Für das **Vollstreckungsverfahren** aufgrund eines Europäischen Zahlungsbefehls oder eines im Verfahren nach der EuBagatellVO ergangenen Urteils gilt, soweit die Verordnungen nichts anderes vorsehen, das Recht des Vollstreckungsmitgliedstaats (Art 20 Abs 1 EuVTVO, Art 21 Abs 1 EuMahnVO, Art 21 Abs 1 EuBagatellVO).

6.3. In Österreich bedarf die Zwangsvollstreckung nach der EO – ebenso wie bei reinen Inlandstiteln – stets eines Exekutionsantrags und einer gerichtlichen Exekutionsbewilligung (§§ 3 ff EO).

6.3.1. Für die Bewilligung der Exekution ist ebenso wie für den Exekutionsvollzug das Exekutionsgericht **zuständig** (§ 4 EO). Sachlich zuständig sind die Bezirksgerichte (§ 17 Abs 1 EO); die örtliche Zuständigkeit (§ 18 f EO) hängt im Allgemeinen von dem in Anspruch genommenen Vermögensgegenstand ab.

6.3.2. Mit dem **Exekutionsantrag** (§ 54 EO) hat der Antragsteller dem Exekutionsgericht grundsätzlich¹⁰³ die in Art 21 Abs 2 EuMahnVO¹⁰⁴ bzw Art 21 Abs 2 EuBagatellVO¹⁰⁵ genannten Urkunden zu übermitteln.

Seit der Neufassung des § 54b Abs 1 Z 4 EO durch die EO-Nov 2005 steht auch für die gem § 2 Abs 2 EO idF EO-Nov 2005 den inländischen gleichgestellten ausländischen Exekutionstitel das vereinfachte Bewilligungsverfahren offen.¹⁰⁶

Wenn die Voraussetzungen für das vereinfachte Bewilligungsverfahren (§ 54b 1 EO)¹⁰⁷ vorliegen, insbesondere die hereinzubringende Geldforderung an Kapital

¹⁰³ Zum vereinfachten Bewilligungsverfahren siehe weiter im Text.

¹⁰⁴ Das sind eine Ausfertigung des für vollstreckbar erklärten Europäischen Zahlungsbefehls, die die für seine Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt (lit a) und gegebenenfalls eine Übersetzung des Europäischen Zahlungsbefehls in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (lit b).

¹⁰⁵ Das sind eine Ausfertigung des Urteils, die die Voraussetzungen für den Nachweis seiner Echtheit erfüllt (lit a) und eine Ausfertigung der Vollstreckbarkeitsbestätigung iSd Art 20 Abs 2 EuBagatellVO, sowie, falls erforderlich, eine Übersetzung von dieser Vollstreckbarkeitsbestätigung in die Amtssprache des Vollstreckungsmitgliedstaats (lit b).

¹⁰⁶ Vgl zum Europäischen Zahlungsbefehl *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (78).

¹⁰⁷ Im vereinfachten Verfahren ist zu entscheiden, wenn der betreibende Gläubiger die Exekution wegen Geldforderungen, nicht jedoch auf das unbewegliche Vermögen, ein Superädifikat oder ein Bauwerk beantragt, die hereinzubringende Forderung an Kapital 50.000 Euro nicht übersteigt, die Vorlage anderer Urkunden als des Exekutionstitels nicht vorgeschrieben ist, sich der betreibende Gläubiger auf einen inländischen, einen diesem gleichgestellten (§ 2 EO) oder einen rechtskräftig

50.000 Euro nicht übersteigt und die Exekution nur auf das bewegliche Vermögen beantragt wird, so muss mit dem Exekutionsantrag weder der Exekutionstitel noch die entsprechende (Vollstreckbarkeits)bestätigung vorgelegt werden (§ 54b Abs 2 Z 2 EO).¹⁰⁸ Im Exekutionsantrag ist jedoch das Datum der Vollstreckbarerklärung des Europäischen Zahlungsbefehls gem Art 18 EuMahnVO bzw der (Vollstreckbarkeits)bestätigung zu einem im Europäischen Bagatellverfahren ergangenen Urteil gem Art 20 Abs 2 EuBagatellVO anzuführen.¹⁰⁹ Sind die Voraussetzungen für das vereinfachte Bewilligungsverfahren gegeben, so hat der Antragsteller die entsprechenden Urkunden nur dann über entsprechende Aufforderung des Gerichts vorzulegen, wenn auf Grund der Angaben im Exekutionsantrag oder gerichtsbekannter Tatsachen Bedenken bestehen, ob ein die Exekution deckender Exekutionstitel samt Bestätigung der Vollstreckbarkeit besteht (§ 54b Abs 2 Z 3 EO), oder der Verpflichtete rechtzeitig gegen die Exekutionsbewilligung Einspruch (§ 54 c EO) erhoben hat (§ 54d Abs 1 EO).

5.4. Auf die Verweigerung bzw Ablehnung der Vollstreckung nach Art 21 EuVTVO, Art 22 EuMahnVO und Art 22 EuBagatellVO sowie auf die Aussetzung bzw Beschränkung der Vollstreckung nach Art 23 EuVTVO, Art 23 EuMahnVO und Art 23 EuBagatellVO sind in Österreich mangels spezifischer Anpassungsregelungen die Vorschriften über die Einstellung (§§ 39 ff EO) bzw Aufschiebung (§§ 42 ff EO) der Exekution ergänzend anzuwenden. Zuständig für die Entscheidung ist grundsätzlich das Exekutionsgericht.¹¹⁰

für vollstreckbar erklärten ausländischen Exekutionstitel stützt und der betreibende Gläubiger nicht bescheinigt hat, dass ein vorhandenes Exekutionsobjekt durch Zustellung der Exekutionsbewilligung vor Vornahme der Pfändung der Exekution entzogen würde.

¹⁰⁸ Vgl *Jakusch in Angst*, EO² § 54b Rz 14.

¹⁰⁹ Vgl jeweils mwN *Kloiber in Burgstaller/Deixler-Hübner*, EO, 10. Lfg (April 2006), § 54b Rz 21; *Jakusch in Angst*, EO² § 54b Rz 13a.

¹¹⁰ Vgl zur EuVTVO *Höllwerth in Burgstaller/Neumayr*, IZVR, 6. Lfg (März 2006), Art 21 EuVTVO Rz 9 und Art 23 EuVTVO Rz 10 und *Rechberger in Fasching/Konecny*, Komm V/1² Art 21 EuVTVO Rz 2 und Art 23 EuVTVO Rz 5; zur EuMahnVO *Kloiber*, ZfRV 2009/12, 68 (78f).